

Zweite Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Herxheim

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim vom 15.08.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 34/2019 vom 23.08.2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 50/2019 vom 13.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt (Nr., Name, Zahl der gewählten Mitglieder):

„10 Festausschuss 1250-Jahrfeier 9“

2. §4 wird durch nachfolgenden neuen Absatz 10 ergänzt:

„Dem Festausschuss 1250-Jahrfeier wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- Soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind
- Soweit sie nicht auf Grund dieser Hauptsatzung einem anderen Ausschuss oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind:

1. Alle erforderlichen Beschlüsse zur Vorbereitung und Umsetzung des 1250jährigem Jubiläums im Jahr 2023, sofern diese nicht von §32 Abs. 2 GemO erfasst sind. Die Grundsatzbeschlüsse zum Festkonzept sowie der Gesamtbudgetierung bleiben der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vorbehalten;
2. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in Zusammenhang mit dem 1250jährigem Jubiläum im Jahr 2023 bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 25.000,00 Euro;
3. Die Einleitung von Vergabeverfahren in Zusammenhang mit dem 1250jährigem Jubiläum im Jahr 2023 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 50.000,00 Euro;
4. Die Verfügung über Gemeindevermögen in Zusammenhang mit dem 1250jährigem Jubiläum im Jahr 2023 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

3. §8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §7 Abs. 3 bis 6 entsprechend“

Artikel 2

Die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Herxheim kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim öffentlich bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den 12.03.2020

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 12.03.2020

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin